

**Satzung über Werbeanlagen und Außenautomaten für den Bereich der Innenstadt und Steinbach**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zulässige Werbeanlagen**

Grundsatz:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und in der Erdgeschosszone zulässig.

Fremd- und Produktwerbung ist bis zu einer Größe von 0,40 x 0,60 m zulässig und darf insgesamt nicht größer sein als 1,0 m<sup>2</sup> pro Gebäude.

Fremd- und Produktwerbung darf sich auf maximal 5 Produkte beziehen. Bei mehr als einer Werbeanlage sind die Tafelformate im Hinblick auf die Materialwahl einheitlich zu gestalten.

Zulässig sind:

1. Metallische Ausleger mit Symbol des betreffenden Geschäftszweiges (Zunftzeichen oder ähnliches) bzw. mit gemaltem Namensschild (Abmessungen des Schildes maximal h = 1,0 m, b = 0,7 m). Anstrahlung ist gestattet.
2. Auf Putz gemalte Schriften.
3. Aufgesetzte Einzelbuchstaben (Eisen, Kupfer, Leichtmetall).
4. Einzelbuchstaben als Metallkörper, unbeleuchtet oder selbstleuchtend mit Kunststoffscheibe, Buchstabentiefe maximal 12 cm.
5. Beleuchtung: Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist, dürfen die zulässigen Schriftbilder angestrahlt oder hinterleuchtet bzw. selbstleuchtend ausgeführt werden.
6. Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf maximal 2/3 der jeweiligen Fassadenseite in Anspruch nehmen, jedoch nur auf maximal zwei Fassadenseiten. Die maximale Gesamthöhe beträgt 35 cm.

**§ 2 Nichtzulässige Werbeanlagen**

Grundsatz:

Unzulässig sind Werbeanlagen, wenn sie dem Charakter der Altstadt, des Straßensbildes, einer Hausgruppe oder des Anbringungsortes selbst nicht entsprechen und sich nicht gestalterisch einfügen. Außerdem wenn sie

1. ungeordnet oder regellos angebracht werden,
2. störende und aufdringliche Wirkung haben, weil Art, Form, Größe, Farbe oder Werkstoff mit der baulichen Anlage oder mit der Umgebung nicht in Einklang stehen,
3. wesentliche Bauglieder oder einzelne Bauteile (z.B. Gesimse, Erker, Pfeiler und Ecken) verdecken oder sie überschneiden,
4. die Wirkung von Kunst- oder Kulturdenkmalen stören,
5. auf Dächern, an Schornsteinen, Mauerteilen, Bäumen, Masten, Markisen (ausgenommen Volant) und dergleichen angebracht werden,
6. auf Grün- oder Freiflächen oder vor dem Gebäude angebracht werden,
7. als Leuchtschriften mit offenen Leuchtstoffröhren und Glühlampen oder als Leuchttransparente (z.B. Acrylglaswannen) aufgestellt oder angebracht werden,
8. mit wechselndem Licht oder Blinklicht versehen sind, als blendende oder reflektierende Schilder ausgeführt werden, oder wenn sie eine Blendwirkung haben, oder als bewegliche, blinkende oder laufende Schriften ausgeführt werden,
9. vertikale Abwicklungen, sogenannte Kletterschriften aufweisen,
10. als grelle Bänder (Folien) insbesondere in Tagesleuchtfarbe oder als grelle Plakate ausgeführt werden,
11. bei Schaufensterscheiben mehr als 10 % der jeweiligen Schaufensterfläche in Anspruch nehmen,
12. Fremdwerbung jeglicher Art darstellen. Davon ausgenommen sind Brauereiwerbungen an Gaststätten; diese dürfen im Eingangsbereich, als Metalltafel, (maximal 30 x 50 cm groß) angebracht werden und nur einmal auftauchen, alternativ als Ausleger in den Abmessungen entsprechend § 1 Nr. 1

13. in Form von Fahnen, Luftballons, Wimpeln oder ähnlichen Symbolen aufgehängt oder aufgestellt werden, ausgenommen Veranstaltungen ganzer Wirtschaftszweige zum gleichen Zeitpunkt.

### **§ 3 Außenautomaten**

Im öffentlichen Verkehrsraum und an Außenfassaden sind Außenautomaten grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen können an Gebäuden gestattet werden, wenn Automaten in Form, Größe und Farbe nicht verunstaltend in der Fassade wirken.

### **§ 4 Genehmigungspflichtige Vorhaben**

Alle Werbeanlagen und Automaten im Sinne von § 1 und § 3 dieser Satzung.

**Hinweis: Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere denkmalschutzrechtliche Regelungen sowie privatrechtliche Verpflichtungen und Bestimmungen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.**

### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 56 Abs. 3 und Abs. 5 der Landesbauordnung in begründeten Einzelfällen Abweichungen und Befreiungen zugelassen werden, die sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben und dem Sinn dieser Satzung nicht zuwider laufen

Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung wird grundsätzlich erteilt während typischer Sonderaktionen, wie

- Winterschlussverkauf
- Sommerschlussverkauf
- Haller Frühling
- Haller Kulturherbst
- Räumungsverkäufe

### **§ 6 Geltungsbereich**

Dargestellt in den Lageplänen des Stadtplanungsamts im Maßstab 1:5000 vom 30.11.2000 (siehe Anlage).

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 14. März 2002

Bürgermeisteramt

Öffentlich bekannt gemacht im Haller Tagblatt vom 18. März 2002.